



## Beschluss-Vorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12681**  
Datum: 15.05.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element: 58110220  
Sachkonto: 5100.1230  
Verfasser: Fachbereich Bildung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss	12.06.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.06.2014	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale).

Tobias Kogge  
Beigeordneter

**Finanzielle Auswirkung:** keine

### **Abwägung**

Die Novellierung des KiFöG LSA schreibt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor, das Wahlverfahren für die Gemeindeelternvertretung durch Satzung zu regeln.

Durch die vorgelegte Beschlussvorlage wird Gesetzeskonformität erreicht.

### **Begründung:**

Die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, welches zum 01.08.2013 in Kraft trat, schreibt im § 19 Abs. 5 vor, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung – für die Stadt Halle (Saale) dementsprechend für die Stadtelternvertretung – zu regeln hat. Mit der vorliegenden Satzung wird dem gesetzlichen Anspruch entsprochen.

Die Satzung regelt das Verfahren der Wahl und stellt die Wahlberechtigung, Wahldurchführung und die Regelungen bei Wegfall der Wählbarkeit dar.

In der Stadt Halle (Saale) hat sich für den Bereich der Kindertageseinrichtungen der ehemalige Stadtelternbeirat bereits in „Stadtelternvertretung“ umbenannt und sich somit auch sprachlich an das neue KiFöG angepasst.

Arbeitsgrundlage für die Stadtelternvertretung ist deren Geschäftsordnung, die im November 2013 ebenfalls den neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst wurde.

Im Jahr 2013 erfolgte in der Stadtelternvertretung die aktuelle Wahl des Vorstandes der Stadtelternvertretung gemäß § 19 Abs. 7 KiFöG LSA. Der Vorstand der Stadtelternvertretung setzt sich aus 5 Personen zusammen und ist bis 2015 gewählt:

Für die Vertretung der Stadtelternvertretung im Jugendhilfeausschuss entsprechend § 19 Abs.5 S.4 KiFöG LSA wurde ein Vertreter als beratendes Mitglied entsendet.

### **Familienverträglichkeitsprüfung:**

Durch die Schaffung von Elternkuratorien in jeder Kindertageseinrichtung und die Umsetzung des gesetzlich festgeschriebenen Anspruches der Elternbeteiligung durch Wahl und aktive Arbeit einer Stadtelternvertretung wird größtmögliche Beteiligung der Familien bei der Umsetzung des Betreuungs- und Bildungsauftrages in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sicher gestellt.

Durch die Entsendung eines Mitgliedes der Stadtelternvertretung als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss wird auch in der politischen Gremienarbeit die Beteiligung und Beachtung von Eltern- und Familieninteressen im Zusammenhang mit den Aufgaben von Kindertageseinrichtungen sichergestellt.

Bei der vorliegenden Beschlussvorlage „Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)“ wurde die Stadtelternvertretung aktiv beteiligt und einbezogen.

### **Anlage:**

Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)